



Straßburg, den 13. Januar 2011

CAHVIO (2011) 5

**AD-HOC-AUSSCHUSS ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT  
GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (CAHVIO)**

**Entwurf eines Übereinkommens zur  
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

Von der Generaldirektion für Menschenrechte und rechtliche Angelegenheiten erstelltes  
Dokument

## **Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens -

**Eingedenk** des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und seiner Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, 1961, überarbeitet im Jahr 1996), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005) und des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201);

**Eingedenk** der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Rec (2002)5 über den Schutz der Frauen vor Gewalt, Empfehlung Rec (2007)17 über Standards und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Empfehlung Rec (2010)10 über die Rolle von Frauen und Männern in der Konfliktprävention und -lösung sowie der Friedenskonsolidierung und weitere einschlägige Empfehlungen;

**Mit Rücksicht auf** das wachsende Rechtsprechungskorpus des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit dem bedeutende Standards für die Thematik der Gewalt gegen Frauen gesetzt werden;

**In Anbetracht** des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (1979) und seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) zum Thema Gewalt gegen Frauen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und seiner Fakultativprotokolle (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);

**Unter Berücksichtigung** des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (2002);

**Eingedenk** der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts, und insbesondere des Genfer Abkommens (IV) zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) sowie des ersten und zweiten Zusatzprotokolls (1997) hierzu;

**Unter Verurteilung** aller Arten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

**In Anerkennung** der Tatsache, dass die Verwirklichung der *De-jure*- und *De-facto*-Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentlicher Bestandteil der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

**In Anerkennung** der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen die Manifestation von historisch ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch Männer und zur Verhinderung einer umfassenden Frauenförderung führte;

**In Anerkennung** des strukturellen Charakters der Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, über den Frauen in eine untergeordnete Position im Vergleich zu Männern gezwungen werden;

**In der Erkenntnis** und in großer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen häufig ernstzunehmenden Arten von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten "Ehre" begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, welche einen ernstzunehmenden Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

**In der Erkenntnis** der fort dauernden Verstöße gegen die Menschenrechte während bewaffneter Konflikte, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere Frauen in Form von weit verbreiteter oder systematischer Vergewaltigung und sexueller Gewalt betreffen, sowie des Potenzials für zunehmende geschlechtsspezifische Gewalt sowohl während als auch nach dem Konflikt;

**In der Erkenntnis**, dass Frauen und Mädchen einem größeren Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;

**In der Erkenntnis**, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und Männer ebenfalls Opfer häuslicher Gewalt sein können;

**In der Erkenntnis**, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt und auch Zeugen von Gewalt in der Familie sind;

**In dem Bestreben**, ein Europa ohne Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu schaffen;

sind wie folgt übereingekommen:

## **Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

### **Artikel 1 Zweck des Übereinkommens**

1. Der Zweck dieses Übereinkommens besteht:

- a. im Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie in der Verhütung, Strafverfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
- b. im Beitrag zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen und der Förderung der wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen;
- c. in der Gestaltung eines umfassenden Rahmens, umfassender politischer Ansätze und Maßnahmen zum Schutz aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu deren Unterstützung;
- d. in der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
- e. in der Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zur erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung eines integrativen Ansatzes für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

2. Um die wirksame Durchführung der Bestimmungen durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

### **Artikel 2 Geltungsbereich des Übereinkommens**

- 1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Frauen unverhältnismäßig stark betreffenden häuslichen Gewalt.
- 2. Die Vertragsparteien werden dazu ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien schenken bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, besondere Aufmerksamkeit.
- 3. Dieses Übereinkommen wird in Friedenszeiten sowie während bewaffneter Konflikte angewandt.

### **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a. wird der Begriff "Gewalt gegen Frauen" als Verstoß gegen die Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden und als Bezeichnung für alle geschlechtsspezifischen Gewalttaten verstanden, welche Frauen körperliche, sexuelle, seelische oder wirtschaftliche Schäden oder Leiden bereiten bzw. wahrscheinlich bereiten werden, einschließlich der Androhung solcher Taten, der Nötigung oder willkürlichen Freiheitsberaubung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b. bezeichnet der Begriff "häusliche Gewalt" alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des häuslicher Einheit oder zwischen ehemaligen oder derzeitigen Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c. bezeichnet der Begriff "Geschlecht" alle gesellschaftlich entwickelten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d. bezeichnet der Begriff "geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen" eine Form von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- e. bezeichnet der Begriff "Opfer" jede natürliche Person, die Gegenstand der unter den Punkten a und b dieses Artikels beschriebenen Verhaltensweisen ist;
- f. bezeichnet der Begriff "Frauen" auch Mädchen unter 18 Jahren.

### **Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts einer jeden Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Umfeld gewaltfrei zu leben.
2. Die Vertragsparteien verurteilen jegliche Form der Diskriminierung von Frauen und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere:
  - die Aufnahme des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihre Verfassungen oder in sonstiges geeignetes Recht sowie die Gewährleistung der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes;
  - das Verbot der Diskriminierung von Frauen, soweit erforderlich auch mittels Sanktionen;

- die Abschaffung von Frauen diskriminierenden Gesetzen und Praktiken.
3. Die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung auf Grund des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.
4. Besondere Maßnahmen, welche zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor dieser Gewalt erforderlich sind, werden im Sinne dieses Übereinkommens nicht als Diskriminierung angesehen.

### **Artikel 5 Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit einschließlich der Sorgfaltspflicht**

1. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Beteiligung an jeglichen Gewalttaten gegen Frauen und gewährleisten, dass staatliche Behörden, Beamtinnen und Beamte, Beauftragte, Institutionen und sonstige im Namen des Staates handelnden Personen dieser Verpflichtung entsprechend handeln.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten auszuüben, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten, sofern diese Taten von nichtstaatlichen Akteuren begangen wurden.

### **Artikel 6 Geschlechtersensible Politik**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine geschlechtsorientierte Sichtweise bei der Durchführung und Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und die wirksame Durchführung der Politik zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

## **Kapitel II – Gesamtpolitik und Datenerhebung**

### **Artikel 7 Umfassende und koordinierte politische Ansätze**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Ansätze zu verabschieden und durchzuführen, welche alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfassen und eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen geben.
2. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten politischen Ansätze die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und dass sie in einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Institutionen und Organisationen durchgeführt werden.
3. Gemäß diesem Artikel getroffene Maßnahmen beziehen soweit angemessen alle relevanten Akteure ein, z.B. Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen.

### **Artikel 8 Finanzielle Ressourcen**

Die Vertragsparteien stellen angemessene Finanz- und Personalressourcen bereit für die geeignete Durchführung der Gesamtpolitik sowie der Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt, einschließlich von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft durchgeföhrter Maßnahmen und Programme.

### **Artikel 9 Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft**

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft, welche Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und richten eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen ein.

### **Artikel 10 Koordinierungsstelle**

1. Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller mit diesem Übereinkommen abgedeckten Formen von Gewalt verantwortlich sind. Diese Stellen koordinieren die

in Artikel 11 aufgeführte Erhebung von Daten, analysieren sie und verbreiten die entsprechenden Ergebnisse.

2. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die gemäß diesem Artikel benannten oder eingerichteten Stellen allgemeine Informationen über gemäß Kapitel VIII getroffene Maßnahmen erhalten.

3. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die gemäß diesem Artikel benannten oder eingerichteten Stellen über die Befähigung zur direkten Kommunikation und die Förderung von Beziehungen zu ihren Partnereinrichtungen anderer Vertragsparteien verfügen.

### **Artikel 11 Datenerhebung und Forschung**

1. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien

a. regelmäßig einschlägige aufgeschlüsselte statistische Daten über das Vorkommen aller Formen von Gewalt, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, zu erheben;

b. die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre Ursachen und Auswirkungen, ihre Häufigkeiten und die Zahl der Verurteilungen sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zu untersuchen.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbasierte Studien durchzuführen, um die Verbreitung und die Entwicklungen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt festzustellen.

3. Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 dieses Übereinkommens behandelten Expertengruppe die gemäß diesem Artikel erhobenen Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern und ein internationales Benchmarking zu ermöglichen.

4. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die gemäß diesem Artikel erhobenen Daten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

## **Kapitel III - Verhütung**

### **Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung eines Wandels in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern im Hinblick auf die Auslöschung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen und allen sonstigen Praktiken, die auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frauen oder auf stereotypen Rollen für Frauen und Männer basieren.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.
3. Jede gemäß diesem Artikel getroffene Maßnahme berücksichtigt und behandelt die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig werden, und rückt die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt.
4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
5. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
6. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung von Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Frauenrechte.

### **Artikel 13 Bewusstseinsbildung**

1. Die Vertragsparteien fördern oder führen regelmäßig und auf allen Ebenen Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung durch, soweit angemessen auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganismen, der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um das Bewusstsein und Verständnis in der Allgemeinbevölkerung für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder sowie für die Notwendigkeit ihrer Verhütung zu stärken.
2. Die Vertragsparteien gewährleisten in der Allgemeinbevölkerung die weite Verbreitung von Informationen über verfügbare Maßnahmen zur Verhütung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten.

**Artikel 14  
Bildung**

1. Die Vertragsparteien unternehmen soweit angemessen die nötigen Schritte, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasstes Unterrichtsmaterial zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, nichtstereotypen Geschlechterrollen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.
2. Die Vertragsparteien unternehmen die erforderlichen Schritte zur Förderung der in Absatz 1 dieses Artikels behandelten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und den Medien.

**Artikel 15  
Ausbildung von Fachkräften**

1. Die Vertragsparteien schaffen oder fördern angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für betroffene Fachkräfte, welche mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallender Gewalttaten arbeiten, und behandeln dabei die Verhütung und Aufdeckung dieser Gewalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung.
2. Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 dieses Artikels behandelte Aus- und Fortbildung auch eine Aus- und Fortbildung zur koordinierten, behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfasst, damit die Hinzuziehung von Fachleuten bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten umfassend und angemessen gehandhabt werden kann.

**Artikel 16  
Präventivmaßnahmen und Behandlungsprogramme**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Errichtung oder Unterstützung von Programmen, welche die Schulung von Personen, die häusliche Gewalt ausüben, zum Ziel haben, damit diese ein gewaltfreies Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen im Hinblick auf die Verhütung weiterer Gewalt entwickeln und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster ändern können.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Errichtung oder Unterstützung von Behandlungsprogrammen, mit denen verhindert werden soll, dass Täter, im Besonderen Sexualstraftäter, erneut Straftaten begehen.
3. Bei der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels behandelten Maßnahmen gewährleisten die Vertragsparteien, dass die Sicherheit und

Unterstützung der Opfer sowie ihre Menschenrechte Priorität haben und dass diese Programme soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und durchgeführt werden.

### **Artikel 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien**

1. Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den informations- und kommunikationstechnologischen Sektor und die Medien, unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und Unabhängigkeit, dazu, sich zur Verhütung der Gewalt gegen Frauen und zur Stärkung der Wahrung ihrer Würde an der Ausarbeitung und Durchführung politischer Ansätze zu beteiligen sowie Richtlinien und Standards der Selbstkontrolle festzulegen.
2. Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für die Auseinandersetzung mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, welches Zugang zu entwürdigendem, möglicherweise schädlichem Inhalt von sexueller oder gewalttätiger Art bietet.

## **Kapitel IV – Schutz und Unterstützung**

### **Artikel 18 Allgemeine Verpflichtungen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zum Schutz aller Opfer vor weiteren Gewalttaten.
2. Die Vertragsparteien treffen ihrem nationalen Recht entsprechend die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Behörden bestehen, auch zwischen der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen für den Schutz und die Unterstützung von Opfern und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt; dies kann auch über die Hinzuziehung allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 dieses Übereinkommens beschrieben werden, geschehen.
3. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass entsprechend diesem Kapitel getroffene Maßnahmen
  - auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt basieren und sich auf die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers konzentrieren;

- auf einem integrativen Ansatz basieren, bei dem die Beziehung zwischen Opfern, Tätern und Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
- auf die Verhütung der sekundären Viktimisierung abzielen;
- auf die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen abzielen, die Opfer von Gewalt wurden,
- soweit angemessen die Zusammenlegung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste auf demselben Gelände ermöglichen;
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen eingehen und diesen Personen, einschließlich Opfern im Kindesalter, zugänglich gemacht werden.

4. Die Bereitstellung von Dienstleistungen hängt nicht von der Bereitschaft des Opfers ab, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen.

5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um gemäß den aus dem Völkerrecht resultierenden Verpflichtungen den konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung für ihre Staatsangehörigen und sonstige zu einem solchen Schutz berechtigten Opfer bereitzustellen.

### **Artikel 19 Informationen**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer Sprache informiert werden, die sie verstehen.

### **Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Opfer Zugang zu Diensten erhalten, welche ihre Genesung nach einer Gewalttat erleichtern. Hierzu sollten soweit erforderlich Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche zählen.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über geeignete Ressourcen verfügen und dass Fachkräfte für die Unterstützung der Opfer angemessen geschult sind und sie an die geeigneten Dienste verweisen.

**Artikel 21**  
**Hilfe bei Individual-/Kollektivbeschwerden**

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Opfer Informationen über geltende regionale und internationale Beschwerdeverfahren erhalten und Zugang zu diesen Verfahren haben. Die Vertragsparteien fördern die Bereitstellung sensibler und sachkundiger Unterstützung von Opfern bei der Vorlage solcher Beschwerden.

**Artikel 22**  
**Spezialisierte Hilfsdienste**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um, in angemessener geographischer Verteilung, unmittelbare sowie kurz- und langfristige spezialisierte Hilfsdienste für jedes Opfer einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat bereitzustellen oder zu organisieren.
2. Die Vertragsparteien bieten oder organisieren für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste.

**Artikel 23**  
**Schutzeinrichtungen**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Aufbau von einfach zugänglichen und angemessenen Schutzeinrichtungen in ausreichender Zahl zu ermöglichen, damit Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft und proaktive Hilfe angeboten werden.

**Artikel 24**  
**Telefonberatung**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen für die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten und rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbaren Telefonberatung, um Anrufende vertraulich und unter Berücksichtigung ihrer Anonymität in Bezug auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

**Artikel 25**  
**Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Aufbau von leicht zugänglichen und angemessenen Fachzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, damit den Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung angeboten werden.

**Artikel 26****Schutz und Unterstützung für Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung von Schutz und Überstützung für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter bei allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt Berücksichtigung finden.
2. Gemäß diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Zeugen im Kindesalter und berücksichtigen das Wohl des Kindes.

**Artikel 27****Meldung**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die Zeuge bzw. Zeugin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat wurde oder die auf Grund hinreichender Verdachtsmomente glaubt, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, dazu zu ermutigen, dies bei den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden.

**Artikel 28****Meldung durch Fachkräfte**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die gewissen Berufsgruppen durch nationales Recht auferlegte Schweigepflicht kein Hindernis für eine unter angemessenen Umständen mögliche Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden darstellt, wenn die Fachkräfte auf Grund hinreichender Verdachtsmomente glauben, dass eine schwerwiegende in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen wurde und weitere schwerwiegende Gewalttaten zu erwarten sind.

**Kapitel V – Materielles Recht****Artikel 29****Zivilklagen und zivilrechtliche Ansprüche**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin auszustatten.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer gemäß allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen mit angemessenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden auszustatten, welche im Rahmen ihrer Kompetenzen ihrer Pflicht zur Durchführung der erforderlichen Präventiv- oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

### **Artikel 30 Schadensersatz**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Opfer das Recht haben, von den Tätern bzw. Täterinnen für jede in den Geltungsbereich dieses Übereinkommen fallende Straftat Schadensersatz zu fordern.
2. Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, sofern der Schaden nicht von anderer Seite, z.B. dem Täter bzw. der Täterin, einer Versicherung oder aufgrund von Bestimmungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter oder die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers ausreichend Berücksichtigung findet.
3. Maßnahmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels sollen die Entschädigung innerhalb einer angemessenen Zeit sicherstellen.

### **Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass bei der Entscheidung über das Sorgerecht und das Besuchsrecht für Kinder in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle berücksichtigt werden.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Ausübung jeglichen Besuchs- und Sorgerechts weder die Rechte noch die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

### **Artikel 32 Zivilrechtliche Folgen von Zwangsverheiratungen**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass unter Zwang geschlossene Ehen anfechtbar sind und ohne einen unangemessenen finanziellen oder administrativen Aufwand für das Opfer für nichtig erklärt, aufgehoben oder aufgelöst werden können.

### **Artikel 33 Seelische Gewalt**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass vorsätzliches Verhalten, das die seelische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohungen schwerwiegend beeinträchtigt, unter Strafe gestellt wird.

### **Artikel 34 Nachstellung**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass vorsätzliches Verhalten, welches in wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, so dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

### **Artikel 35 Körperliche Gewalt**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ein vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, unter Strafe gestellt wird.

### **Artikel 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die folgenden vorsätzlichen Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden:
  - a. nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit jeglichem Körperteil oder Gegenstand;
  - b. sonstige nicht einverständliche, sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
  - c. Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher, sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person;
2. Die Zustimmung muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person gegeben werden, der nach den jeweiligen Begleitumständen beurteilt wird.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen aus Absatz 1 dieses Artikels auch auf Taten anwendbar sind, die gegenüber ehemaligen oder derzeitigen nach nationalem Recht anerkannten Ehegattinnen und –gatten oder Partnerinnen und Partnern begangen wurden.

**Artikel 37**  
**Zwangsheirat**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ein vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ein vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Staatsgebiet einer anderen Vertragspartei oder eines anderen Staates als ihres oder seines Aufenthaltsstaats gelockt werden, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

**Artikel 38**  
**Verstümmelung weiblicher Genitalien**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die folgenden vorsätzlichen Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden:

- a. Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeglicher anderen Verstümmelungen der gesamten oder eines Teils der großen oder kleinen Schamlippen oder der Klitoris einer Frau;
- b. Nötigung oder Verleitung einer Frau, sich einer der unter a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c. Veranlassen, Nötigung oder Verleitung eines Mädchens, sich einer der unter a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

**Artikel 39**  
**Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die folgenden vorsätzlichen Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden:

- a. Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Einwilligung nach erfolgter Aufklärung;
- b. Durchführung eines chirurgischen Eingriffs an einer Frau ohne deren vorherige Einwilligung nach erfolgter Aufklärung oder Verständnis für den Vorgang, der die Beendigung ihrer Fähigkeit zur natürlichen Fortpflanzung zum Zweck oder zur Folge hat.

**Artikel 40**  
**Sexuelle Belästigung**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass jegliche Art von ungewolltem, sexuell bestimmtem verbalen, nonverbalen oder körperlichen Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dabei ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

**Artikel 41**  
**Beihilfe oder Anstiftung und Versuch**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der in Übereinstimmung mit den Artikeln 33, 34, 35, 36, 37, 38.a und 39 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, unter Strafe zu stellen.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Versuche zur Begehung einer der in Übereinstimmung mit den Artikeln 35, 36, 37, 38.a und 39 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, unter Strafe zu stellen.

**Artikel 42**  
**Unakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich im Namen der sogenannten "Ehre" begangener Straftaten**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass für die Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten die Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" in anschließenden Strafverfahren nicht als Rechtfertigung für solche Taten angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Bräuche oder Normen angemessenen Verhaltens verletzt.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Veranlassen eines Kindes zu den in Absatz 1 dieses Artikels behandelten Taten die strafrechtliche Verantwortlichkeit der veranlassenden Person für die begangenen Taten nicht mindert.

**Artikel 43**  
**Anwendung von Straftatbeständen**

Die gemäß diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden unabhängig von der Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter Anwendung.

**Artikel 44**  
**Gerichtsbarkeit**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- a. in ihrem Hoheitsgebiet; oder
- b. an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragspartei führt; oder

- c. an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragspartei eingetragen ist; oder
  - d. durch einen ihrer Staatsangehörigen; oder
  - e. durch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei.
2. Die Vertragsparteien sind bemüht, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat an einem ihrer Staatsangehörigen oder einer Person verübt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.
3. Bei der Verfolgung von gemäß den Artikeln 36, 37, 38 und 39 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ihre Gerichtsbarkeit nicht von der Bedingung abhängt, dass die Taten in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind.
4. Bei der Verfolgung von gemäß den Artikeln 36, 37, 38 und 39 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ihre Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe d und e nicht von der Bedingung abhängt, dass die Strafverfolgung nur nach der Meldung der Straftat durch das Opfer oder dem Einreichen des Anklagesatzes durch den Staat, in dem die Straftat begangen wurde, eingeleitet werden kann.
5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Straftäter sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern.
6. Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.
7. Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht aus.

## **Artikel 45**

### **Sanktionen und Maßnahmen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen.

Diese Sanktionen umfassen, soweit erforderlich, die Verhängung von Freiheitsstrafen, die zur Auslieferung führen können.

2. Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Straftäter treffen, z.B.:

- die Überwachung und Kontrolle verurteilter Personen;
- Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Kindeswohl, welches die Sicherheit des Opfers einschließen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

### **Artikel 46 Strafschärfungsgründe**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als Strafschärfungsgründe berücksichtigt werden können:

- a. die Straftat richtete sich gegen eine ehemalige oder derzeitige nach innerstaatlichem Recht anerkannte Gattin bzw. Gatte oder Partnerin bzw. Partner oder wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbrauchte, begangen;
- b. die Straftat oder mit ihr in Verbindung stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c. die Straftat richtete sich gegen eine durch besondere Umstände schutzbedürftige Person;
- d. die Straftat richtete sich gegen ein Kind oder wurde in dessen Gegenwart begangen;
- e. die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinsam begangen;
- f. der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder begleitete sie;
- g. die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h. die Straftat führte zu einer schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Schädigung des Opfers;
- i. der Täter wurde bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt.

### **Artikel 47 Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei erlassenen rechtskräftigen Strafurteile für in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu berücksichtigen.

**Artikel 48**  
**Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren und  
Strafzumessungen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, in Bezug auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt zu verbieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass bei der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters oder der Täterin, dessen bzw. deren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, angemessen berücksichtigt wird.

**Kapitel III – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und  
Schutzmaßnahmen**

**Artikel 49**  
**Allgemeine Verpflichtungen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne unangemessene Verzögerung vollzogen werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Phasen des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen der Menschenrechtsnormen und unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung bei nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewährleisten.

**Artikel 50**  
**Soforthilfe, Verhütung und Schutz**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass sich die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Verhütung und am Schutz

vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes präventiver operativer Maßnahmen und der Beweisgewinnung.

### **Artikel 51** **Risikobewertung und Risikomanagement**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Bewertung des Letalitätsrisikos und der Ernsthaftigkeit der Situation sowie des Risikos von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um das Risiko zu kontrollieren und ggf. einen koordinierten Schutz und Unterstützung anzubieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass es bei der in Absatz 1 dieses Artikels behandelten Bewertung in allen Phasen der Ermittlung und Anwendung von Schutzmaßnahmen angemessen berücksichtigt wird, wenn der Täter oder die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

### **Artikel 52** **Eilschutzanordnungen**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Befugnisse erhalten, um bei akuter Gefahr anzuordnen, dass ein Täter bzw. eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitzes des Opfers oder einer gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum räumen muss, und zu verbieten, dass der Täter bzw. die Täterin den Wohnsitz betritt oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufnimmt. Mit gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen wird der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang gewährt.

### **Artikel 53** **Kontakt und Näherungsverbote und Schutzanordnungen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass angemessene Kontakt und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt zur Verfügung stehen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 dieses Artikels behandelten Kontakt und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
  - für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen;

- für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung ausgestellt werden;
- soweit erforderlich ohne Anhörung der Gegenpartei ausgestellt werden und unmittelbar in Kraft treten;
- unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;
- in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können.

3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Verstöße gegen die gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgestellten Kontakt und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

### **Artikel 54 Ermittlungen und Beweise**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass in zivil- und strafrechtlichen Verfahren Beweismittel zur sexuellen Vergangenheit und Verhaltensweise des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind.

### **Artikel 55 Verfahren auf Antrag und von Amts wegen eingeleitete Verfahren**

1. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Ermittlungen zu oder die Strafverfolgung von gemäß den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten nicht vollständig von der durch ein Opfer erstatteten Meldung oder Strafanzeige abhängen, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, und dass die Verfahren fortgesetzt werden können, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass nach Maßgabe der Bedingungen ihres innerstaatlichen Rechts für Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie für Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit besteht, den Opfern bei den Ermittlungen und in Strafverfahren zu in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen bzw. sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

### **Artikel 56 Schutzmaßnahmen**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Phasen der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere

- a. für ihren Schutz sowie für den Schutz ihrer Familien und der Zeugen und Zeuginnen vor Einschüchterung, Vergeltung und wiederholter Visktimisierung Sorge tragen;
  - b. gewährleisten, dass die Opfer informiert werden, zumindest in Fällen, in denen die Opfer und ihre Familie in Gefahr sein könnten, wenn der Täter bzw. die Täterin flieht oder vorübergehend oder endgültig entlassen wird;
  - c. gemäß den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden;
  - d. den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen sowie ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über einen Vermittler bzw. eine Vermittlerin vorzutragen und prüfen zu lassen;
  - e. den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
  - f. gewährleisten, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Ansehens des Opfers getroffen werden können;
  - g. gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
  - h. Opfern unabhängige und kompetente Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen zur Verfügung stellen, wenn sie Beteiligte im Verfahren sind oder Beweise erbringen;
  - i. es dem Opfer ermöglichen, insbesondere durch die Verwendung angemessener Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vor Gericht auszusagen, ohne im Gerichtssaal anwesend sein zu müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Straftäter anwesend ist.
2. Für Kinder, die Opfer oder Zeugen bzw. Zeuginnen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind, werden soweit erforderlich besondere Schutzmaßnahmen zur Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen.

### **Artikel 57 Rechtsbeistand**

Die Vertragsparteien sehen gemäß den Bedingungen ihres innerstaatlichen Rechts den Anspruch auf Beratungshilfe und einen kostenlosen Rechtsbeistand für Opfer vor.

**Artikel 58**  
**Verjährungsfrist**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sich die Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren im Hinblick auf gemäß den Artikeln 36, 37, 38 und 39 dieses Übereinkommens umschriebene Straftaten über einen hinlänglich langen und der Schwere der betreffenden Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um eine wirksame Einleitung der Verfahren nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu ermöglichen.

**Kapitel VII – Migration und Asyl**

**Artikel 59**  
**Aufenthaltsstatus**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Opfer, deren Aufenthaltsstatus von dem gemäß innerstaatlichem Recht anerkannten Aufenthaltsstatus ihres Gatten bzw. ihrer Gattin oder Partners bzw. Partnerin abhängt, bei der Auflösung der Ehe oder Beziehung im Falle besonders schwieriger Umstände auf Antrag eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhalten. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer der eigenständigen Aufenthaltsgenehmigung werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Opfern die Aussetzung von Ausweisungsverfahren gewährt wird, die in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, sofern dieser von dem gemäß innerstaatlichem Recht anerkannten Aufenthaltsstatus ihres Gatten bzw. ihrer Gattin oder Partners bzw. Partnerin abhängt, damit es den Opfern so ermöglicht wird, eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

3. Die Vertragsparteien stellen entweder in einem oder beiden der nachfolgend beschriebenen Fälle verlängerungsfähige Aufenthaltsgenehmigungen aus:

a. die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt der Opfer auf Grund ihrer persönlichen Lage erforderlich ist;

b. die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt der Opfer für ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Ermittlung oder im Strafverfahren erforderlich ist.

4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Opfer einer Zwangsverheiratung, die zum Zwecke der Verheiratung in ein anderes Land gebracht wurden und die folglich ihren

Aufenthaltsstatus in dem Land verloren haben, in dem sie sich gewohnheitsmäßig aufhalten, diesen Status wiedererlangen können.

### **Artikel 60 Geschlechtsspezifische Asylanträge**

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 sowie als eine Form schwerer Verletzung anerkannt wird, die Anlass für ergänzende/zusätzliche Schutzmaßnahmen ist.
2. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die im Abkommen aufgeführten Gründe geschlechtersensibel interpretiert werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe zu befürchten ist, den Antragstellern bzw. Antragstellerinnen der Flüchtlingsstatus entsprechend den anwendbaren einschlägigen Instrumenten gewährt wird.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

### **Artikel 61 Verbot der Zurückweisung**

1. Die Vertragspartei treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu wahren.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass schutzbedürftige Opfer von Gewalt gegen Frauen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unter keinen Umständen zurück in ein Land gewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wären.

## **Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit**

### **Artikel 62 Allgemeine Grundsätze**

1. Die Vertragsparteien arbeiten untereinander in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und in Anwendung der einschlägigen völkerrechtlichen und regionalen Übereinkünfte zur Zusammenarbeit in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten und von Vereinbarungen, die auf der Grundlage einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften und innerstaatlicher Gesetze getroffenen wurden, im größtmöglichen Umfang zu folgendem Zweck zusammen:
  - a. Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt;
  - b. Schutz und Unterstützung von Opfern;
  - c. Ermittlungen oder Verfahren zu in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
  - d. Durchsetzung einschlägiger von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener Zivil- und Strafurteile einschließlich Schutzanordnungen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Opfer einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können, wenn diese Straftat im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangen wurde, in dem die Opfer keinen Wohnsitz haben.
3. Wenn eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen sowie bei der Auslieferung oder Durchsetzung von durch eine andere Vertragspartei dieses Übereinkommens erlassenen Zivil- und Strafurteilen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, von einer Vertragspartei um eine solche rechtliche Zusammenarbeit ersucht wird, mit der sie keinen solchen Vertrag abgeschlossen hat, kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, bei der Auslieferung oder Durchsetzung von durch die andere Vertragspartei erlassenen Zivil- und Strafurteilen für in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.
4. Die Vertragsparteien sind bestrebt, soweit erforderlich die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Hilfsprogramme für die Entwicklung zugunsten von Drittstaaten aufzunehmen, auch durch den Abschluss bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit Drittstaaten im Hinblick auf die Erleichterung des Opferschutzes gemäß Artikel 18 Absatz 5.

### **Artikel 63 Maßnahmen in Bezug auf gefährdete Personen**

Wenn eine Vertragspartei basierend auf ihr vorliegenden Informationen auf Grund hinreichender Verdachtsmomente glaubt, dass eine Person der akuten Gefahr ausgesetzt ist, dass ihr eine der in den Artikeln 36, 37, 38 und 39 dieses

Übereinkommens behandelten Gewalttaten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei angetan wird, so wird die über die Informationen verfügende Vertragspartei dazu ermutigt, diese Informationen unverzüglich letztgenannter Partei zukommen zu lassen, damit gewährleistet wird, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gegebenenfalls umfassen diese Informationen auch Angaben zu bestehenden Schutzbestimmungen für die gefährdete Person.

### **Artikel 64 Informationen**

1. Die ersuchte Vertragspartei informiert die ersuchende Partei unverzüglich über das Endergebnis der gemäß diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei informiert die ersuchende Vertragspartei ebenfalls unverzüglich über alle Umstände, welche die Ausführung der erbetenen Maßnahme unmöglich machen oder diese deutlich verzögern.
2. Eine Vertragspartei kann im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Informationen zukommen lassen, die ihr im Zuge eigener Ermittlungen bekannt geworden sind, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung solcher Informationen die empfangende Partei bei der Verhütung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten oder bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren zu solchen Straftaten unterstützen oder zu einem von dieser Vertragspartei gestellten Ersuchen um Zusammenarbeit gemäß diesem Kapitel führen kann.
3. Eine Vertragspartei, die Informationen in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels erhält, legt diese Informationen ihren zuständigen Behörden vor, damit Verfahren eingeleitet werden können, wenn sie als angemessen erachtet werden, oder damit diese Informationen in einschlägigen Zivil- und Strafverfahren berücksichtigt werden können.

### **Artikel 65 Datenschutz**

Persönliche Daten werden gemäß den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) aufbewahrt und verwendet.

## **Kapitel IX – Überwachungsmechanismus**

### **Artikel 66**

#### **Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

1. Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Group of experts on action against violence against women and domestic violence*, nachfolgend als die "GREVIO" bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.
2. Die "GREVIO" setzt sich aus mindestens zehn und maximal 15 Mitgliedern unter Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen und geografischen Ausgewogenheit sowie eines fachübergreifenden Sachverständnisses zusammen. Die Mitglieder werden von den Vertragsparteien ernannt, vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine ein Mal verlängerbare Amtszeit von vier Jahren gewählt und aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgesucht.
3. Die erstmalige Wahl von zehn Mitgliedern findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Wahl von fünf zusätzlichen Mitgliedern erfolgt nach der Ratifizierung durch die 25. Vertragspartei oder nach deren Beitritt.
4. Die Wahl der Mitglieder der "GREVIO" basiert auf den folgenden Grundsätzen:
  - a. Sie werden in einem transparenten Verfahren aus einem Personenkreis mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, der für seine anerkannte Kompetenz in den Bereichen Menschenrechte, Gleichstellung von Mann und Frau, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt oder bei der Unterstützung und dem Schutz von Opfern bekannt ist oder der in den von diesem Übereinkommen abgedeckten Bereichen Berufserfahrung nachweisen kann;
  - b. Es ist nicht zulässig, dass zwei Mitglieder der "GREVIO" dieselbe Staatsangehörigkeit haben;
  - c. Sie sollten die wesentlichen Rechtssysteme vertreten;
  - d. Sie sollten maßgebliche Akteure und Stellen auf dem Gebiet Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vertreten;
  - e. Sie tagen in persönlicher Eigenschaft, sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig und unparteiisch und stehen so zur Verfügung, dass sie Pflichten effektiv ausüben können.
5. Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der "GREVIO" wird vom Ministerkomitee des Europarates nach Konsultierung der Vertragsparteien und Einholung deren einhelliger Zustimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festgelegt.
6. Die "GREVIO" gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

7. Die Mitglieder der "GREVIO" und andere Mitglieder von Delegationen, welche die in Artikel 68 Absätze 9 und 14 festgelegten Länderbesuche abstatten, genießen die Privilegien und Immunitätsrechte, die im Anhang dieses Übereinkommens festgelegt werden.

## **Artikel 67**

### **Ausschuss der Vertragsparteien**

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.
2. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt, um die Mitglieder der "GREVIO" zu wählen. Danach tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses oder der Generalsekretär dies beantragt.
3. Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **Artikel 68**

### **Verfahren**

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats auf der Grundlage eines von "GREVIO" ausgearbeiteten Fragebogens einen Bericht zur Prüfung durch "GREVIO" über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen vor, mit denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens wirksam werden.
2. "GREVIO" prüft den in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Bericht mit den Delegierten der betroffenen Vertragspartei.
3. Nachfolgende Beurteilungsverfahren werden in Runden aufgeteilt, deren Länge von "GREVIO" festgelegt wird. Zu Beginn einer jeden Runde wählt die "GREVIO" spezifische Bestimmungen aus, auf denen das Beurteilungsverfahren beruhen soll, und versendet einen Fragebogen.
4. "GREVIO" definiert die geeigneten Mittel zur Ausführung dieses Überwachungsverfahrens. Die "GREVIO" kann insbesondere einen Fragebogen für jede Beurteilungsrounde verabschieden, der als Grundlage für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung durch die Vertragsparteien dient. Ein solcher Fragebogen wird an alle Vertragsparteien verschickt. Die Vertragsparteien beantworten diesen Fragebogen sowie alle weiteren Informationsgesuche seitens der "GREVIO".
5. "GREVIO" kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte beziehen.

6. "GREVIO" berücksichtigt bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Bereichen die aus anderen regionalen und internationalen Instrumentarien und Stellen verfügbaren Informationen.
7. "GREVIO" berücksichtigt gemäß Artikel 11 dieses Übereinkommens bei der Verabschiedung eines Fragebogens für jede Beurteilungsrounde bestehende Datensammlungen und Forschungsarbeiten der Vertragsparteien.
8. "GREVIO" kann vom Menschenrechtskommissar des Europarats, der Parlamentarischen Versammlung und einschlägigen spezialisierten Organen des Europarats sowie den gemäß sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften eingerichteten Organen Informationen über die Durchführung des Übereinkommens beziehen. Bei diesen Organen eingereichte Beschwerden und deren Ergebnisse werden der "GREVIO" zur Verfügung gestellt.
9. "GREVIO" kann zusätzlich in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit der Unterstützung unabhängiger nationaler Experten Länderbesuche organisieren, wenn die gewonnenen Informationen unzureichend sind oder ein unter Absatz 14 dieses Artikels dargelegter Fall eintritt. Während dieser Länderbesuche kann die "GREVIO" von Fachleuten verschiedener Gebiete unterstützt werden.
10. "GREVIO" arbeitet einen Entwurf des Berichts aus, der ihre Analyse bezüglich der Durchführung der Bestimmungen, auf denen die Beurteilung basiert, sowie ihre Anregungen und Vorschläge zur Art und Weise, wie die betroffenen Vertragsparteien mit den identifizierten Problemen umgehen können, beinhaltet. Der Entwurf des Berichts wird der Vertragspartei, die beurteilt wird, für Anmerkungen übermittelt. Ihre Anmerkungen werden von der "GREVIO" bei der Verabschiedung ihres Berichts berücksichtigt.
11. Auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen und der Anmerkungen der Vertragsparteien verabschiedet "GREVIO" ihren Bericht und Schlussfolgerungen zu den Maßnahmen, die von den mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens betrauten Vertragsparteien getroffen wurden. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden den betroffenen Vertragsparteien sowie dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen der "GREVIO" werden ab ihrer Verabschiedung mit möglichen Anmerkungen der betroffenen Vertragspartei veröffentlicht.
12. Unbeschadet des Verfahrens gemäß den Absätzen 1 bis 8 dieses Artikels, kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen der "GREVIO" an diese Vertragspartei gerichtete Empfehlungen verabschieden: (a) die Maßnahmen betreffen, welche zur Durchführung der Schlussfolgerungen der "GREVIO" zu treffen sind, und soweit erforderlich eine Frist für die Vorlage von Informationen zu deren Durchführung umfassen; (b) die auf die Förderung der Zusammenarbeit mit dieser Vertragspartei zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Übereinkommens abzielen.
13. Wenn "GREVIO" verlässliche Informationen erhält, die auf eine Situation hinweisen, in der bestimmte Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit zur Verhütung oder Begrenzung des Ausmaßes oder der Anzahl ernstzunehmender

Verstöße gegen das Übereinkommen erfordern, kann "GREVIO" die dringliche Vorlage eines Sonderberichts über Maßnahmen verlangen, die zur Verhütung eines ernstzunehmenden, schwerwiegenden oder dauerhaften Musters von Gewalt gegen Frauen getroffen wurden.

14. Unter Berücksichtigung der ihr von der betroffenen Vertragspartei vorgelegten Informationen sowie sonstiger verfügbarer verlässlicher Informationen, kann die "GREVIO" eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Durchführung einer Untersuchung und einem dringlichen Bericht an die "GREVIO" beauftragen. Die Untersuchung kann, sofern gerechtfertigt, mit der Zustimmung der Vertragspartei einen Besuch in ihrem Hoheitsgebiet umfassen.

15. Nach der Prüfung der Erkenntnisse der in Absatz 14 dieses Artikels behandelten Untersuchung übermittelt die "GREVIO" diese Erkenntnisse der betroffenen Vertragspartei und ggf. dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem Ministerkomitee des Europarates mit allen Anmerkungen und Empfehlungen.

### **Artikel 69** **Allgemeine Empfehlungen**

Die "GREVIO" kann, soweit erforderlich, allgemeine Empfehlungen zur Durchführung dieses Übereinkommens verabschieden.

### **Artikel 70** **Beteiligung der Parlamente an der Überwachung**

1. Nationale Parlamente werden zur Teilhabe an der Überwachung der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen eingeladen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln ihren nationalen Parlamenten die Berichte der "GREVIO".
3. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird eingeladen, regelmäßig die Bilanz der Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen.

## **Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften**

### **Artikel 71** **Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften**

1. Dieses Übereinkommen lässt die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu Fragen im Rahmen dieses Übereinkommens beinhalten.

2. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

## **Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens**

### **Artikel 72 Änderungen**

1. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, die Europäische Union und jeden nach Artikel 75 zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladenen Staat sowie jeden nach Artikel 76 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

2. Das Ministerkomitee des Europarates erwägt die vorgeschlagenen Änderung und kann nach Konsultierung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit verabschieden.

3. Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 2 dieses Artikels beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

4. Jede nach Absatz 2 dieses Artikels beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

## **Kapitel XII – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 73 Auswirkungen dieses Übereinkommens**

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren nicht die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und bindende völkerrechtliche Übereinkünfte, die bereits in Kraft sind oder in Kraft treten können und unter denen Menschen bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt günstigere Rechte gewährt werden oder gewährt werden würden.

**Artikel 74**  
**Streitschlichtung**

1. Die Parteien eines Streits, der bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens aufkommen kann, versuchen zunächst, diesen mittels Verhandlung, Schlichtung, Schiedsverfahren oder einer sonstigen Methode der friedlichen Streitbeilegung, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen angenommen wird, beizulegen.
2. Das Ministerkomitee des Europarates kann Streitschlichtungsverfahren erstellen, welche von den an einem Streit beteiligten Vertragsparteien genutzt werden können, sofern sie sich dahingehend einigen.

**Artikel 75**  
**Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach den Bestimmungen des vorherigen Absatzes ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
4. Drückt ein in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführter Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

**Artikel 76**  
**Beitritt zum Übereinkommen**

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

### **Artikel 77 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den beiden vorangehenden Absätzen abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

### **Artikel 78 Vorbehalte**

1. Mit Ausnahme der Vorbehalte nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

2. Jeder Staat oder die Europäische Union können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehalten, die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden:

- Artikel 30 Absatz 2;
- Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e, und Absätze 3 und 4;
- Artikel 55 Absatz 1 in Hinblick auf Artikel 35 bezüglich Vergehen;
- Artikel 58 Absatz 1 in Hinblick auf die Artikel 37, 38 und 39;
- Artikel 59.

3. Jeder Staat oder die Europäische Union können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete

Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehalten, für die in den Artikeln 33 und 34 beschriebenen Verhaltensweisen nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.

4. Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen, die mit ihrem Eingang wirksam wird.

### **Artikel 79 Gültigkeit und Prüfung der Vorbehalte**

1. Die in Artikel 78 Absätze 2 und 3 behandelten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betroffene Vertragspartei gültig. Solche Vorbehalte können jedoch für Zeiträume gleicher Dauer erneuert werden.
2. Achtzehn Monate vor Erlöschen des Vorbehalts kündigt der Generalsekretär des Europarats der betroffenen Vertragspartei dieses Erlöschen an. Spätestens drei Monate vor dem Erlöschen des Vorbehalts teilt die Vertragspartei dem Generalsekretär mit, ob sie diesen Vorbehalt aufrechterhält, abändert oder zurücknimmt. Ohne Notifikation seitens der betroffenen Vertragspartei informiert der Generalsekretär diese Vertragspartei darüber, dass ihr Vorbehalt als automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert angesehen wird. Versäumt es die betroffene Vertragspartei, ihre Absicht der Aufrechterhaltung oder Änderung ihres Vorbehalts vor Ablauf dieses Zeitraum mitzuteilen, so erlischt der Vorbehalt.
3. Wenn eine Vertragspartei gemäß Artikel 78 Absätze 2 und 3 einen Vorbehalt anbringt, so stellt sie vor dessen Erneuerung oder auf Anfrage der "GREVIO" eine Erklärung zu den Rechtfertigungsgründen für den Fortbestand des Vorbehalts zur Verfügung.

### **Artikel 80 Kündigung**

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

### **Artikel 81 Notifikation**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union und jedem zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 75 und 76;
- d. jede nach Artikel 72 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e. jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 78;
- f. jede Kündigung nach den Bestimmungen von Artikel 80;
- g. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

## [Anhang 1: Privilegien und Immunitätsrechte (Artikel 66)]

1. Dieser Anhang ist auf die Mitglieder der in Artikel 66 dieses Übereinkommens aufgeführten "GREVIO" sowie auf sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen anwendbar. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Begriff "sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen" die in Artikel 68 Absatz 9 des Übereinkommens aufgeführten unabhängigen nationalen Expertinnen und Experten sowie Spezialistinnen und Spezialisten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Europarats und vom Europarat beschäftigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche die "GREVIO" bei den Länderbesuchen begleiten.
2. Die Mitglieder der "GREVIO" und die sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen genießen während der Ausübung ihrer Funktionen bezüglich der Vorbereitung und der Durchführung von Länderbesuchen sowie deren Nachbereitung und auf Reisen in Zusammenhang mit diesen Funktionen die folgenden Privilegien und Immunitätsrechte:
  - a. Immunität vor persönlichem Arrest oder Inhaftierung und vor der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, sowie Immunität vor jeder Art von Prozessen in Bezug auf das gesprochene und geschriebene Wort und all ihre Handlungen, die in Erfüllung des Auftrags erfolgten;
  - b. Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus und der Einreise in ihren Wohnstaat und bei der Einreise in und die Ausreise aus dem Land, in dem sie ihre Funktionen erfüllen, sowie Befreiung von der Ausländermeldepflicht in dem Land, das sie besuchen oder das sie bei der Ausübung ihrer Funktionen durchqueren.
3. Während der in der Ausübung ihrer Funktionen unternommenen Reisen erhalten die Mitglieder der "GREVIO" und die anderen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen in Angelegenheiten des Zolls und der Devisenkontrolle dieselben Möglichkeiten wie Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.
4. Die Unterlagen zur von den Mitgliedern der "GREVIO" und sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen vorgenommenen Beurteilung der Durchführung des Übereinkommens sind insofern unverletzlich, als sie die Tätigkeit der "GREVIO" betreffen. Es darf zu keiner Störung oder Zensur der offiziellen Korrespondenz der "GREVIO" und der offiziellen Kommunikation von Mitgliedern der "GREVIO" und sonstiger Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen kommen.
5. Um die umfassende Redefreiheit und vollständige Unabhängigkeit der Mitglieder der "GREVIO" und der sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen wird die Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf das gesprochene und geschriebene Wort und all ihre Handlungen, die in Erfüllung des Auftrags erfolgten, weiterhin gewährt, auch wenn die betroffene Personen nicht länger mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut sind.

6. Die Privilegien und Immunitätsrechte werden den in Absatz 1 dieses Anhangs genannten Personen gewährt, damit die unabhängige Ausübung ihrer Funktionen im Interesse der "GREVIO" und nicht zu deren persönlichem Vorteil sichergestellt wird. Die Aufhebung der Immunitäten der in Absatz 1 dieses Anhangs genannten Personen wird vom Generalsekretär des Europarats in allen Fällen vorgenommen, in denen seiner oder ihrer Meinung nach die Immunität den Gang der Justiz behindern würde und in denen sie unbeschadet der Interessen der "GREVIO" aufgehoben werden kann.]